



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppa/007-2300#015
Datum: 15.10.2025

Plangenehmigung

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 05.07.2016, Az.: 511ppa/007-3364**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 18d AEG und § 74
Abs. 6 VwVfG**

für das Vorhaben

**"Ausbau Knoten Berlin; Nordkreuz (a) – Karow (2. Baustufe) sowie
Grunderneuerung S2 Mitte"**

Bahn-km 8,3 – 12,5 der Strecken 6081 Berlin – Stralsund bzw.

6002 Berlin – Bernau

Änderungsgegenstand:

„Lärmschutzwand am Rübländer Graben“

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.1.3	Anhörungsverfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.3	Immissionsschutz	10
B.4.4	Denkmalschutz	12
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO Aktiengesellschaft (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben "Ausbau Knoten Berlin; Nordkreuz (a) – Karow (2. Baustufe) sowie Grunderneuerung S2 Mitte“, Bahn-km 8,3 – 12,5 der Strecken 6081 Berlin – Stralsund bzw. 6002 Berlin – Bernau, wird hiermit genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Verkürzung (bis zum Bahn-km 12,0+79) und die Erhöhung der westlichen Schallschutzwand K1 von Bahn-km 12,0+05 bis 12,0+79 auf 5 m Höhe über Schienenoberkante.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung vom 20.02.2025, 12 Seiten	ergänzt Unterlage 1, genehmigt
3.1.5a	Bauwerkslageplan, Bahn-km 11,6+69 – 12,5+76, Planungsstand: 20.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 3.1.5, genehmigt
7	Bauwerksverzeichnis vom 22.02.2025, 1 Seite	ersetzt Blatt 17, genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2 12.2.1	Schalltechnische Untersuchung Ermittlung der Auswirkungen der geänderten LSW im Bereich Rübländer Graben inkl. Berücksichtigung Verkehrsprognose Deutschlandtakt 2030 vom 14.08.2025, 37 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen

a) Schallschutzwand

Die Schallschutzwand K1 endet bei Bahn-km 12,0+79 und ist mit einer Höhe von 5 m über Schienenoberkante von Bahn-km 12,0+05 bis 12,0+79 auszuführen.

b) Passiver Schallschutz

An dem Gebäude Leobschützer Straße 24 treten trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen Überschreitungen der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ausschließlich für den Nachtzeitraum auf. Daher steht den Eigentümern des Gebäudes, in den entsprechenden Etagen, gemäß § 42 BImSchG ein Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zu.

Für diese und die weiteren im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss unter A.4.6 lit. b) genannten Gebäude sind, soweit enthalten, Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung mit Stand vom 14.08.2025 (Unterlage 12.2.1 der Planunterlagen) nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu bestimmen.

An den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume sind bauphysikalische Prüfungen und Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen und sonstigen notwendigen Schallschutzmaßnahmen nach dem gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Betroffenen sind von der Vorhabenträgerin nach Abschluss und Auswertung der Prüfungen schriftlich über deren Ergebnisse und über ihren Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen zu informieren. Belange etwaigen Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Die betroffenen Gebäudeeigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen. Sofern keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend (vgl. § 22 a AEG).

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) führen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 1 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 1 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016, Az.: 511ppa/007-3364, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, die Planfeststellung für das Vorhaben "Ausbau Knoten Berlin; Nordkreuz (a) – Karow (2. Baustufe) sowie Grunderneuerung S2 Mitte“, Bahn-km 8,3 – 12,5 der Strecken 6081 Berlin – Stralsund bzw. 6002 Berlin – Bernau erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Verkürzung (bis zum Bahn-km 12,0+79) und die Erhöhung der westlichen Schallschutzwand K1 von Bahn-km 12,0+05 bis 12,0+79 auf 5 m Höhe über Schienenoberkante.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.03.2025, Az. G.016006129, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 13.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit E-Mail vom 02.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.04.2025 wieder vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksamt Pankow von Berlin
2.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksamt Pankow von Berlin E-Mail vom 02.05.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Stellungnahme vom 17.06.2025

Unabhängig davon, dass die Auswirkungen aufgrund der geringen Pegeländerungen als unwesentlich Beeinträchtigung zu werten sind, wurde der Wohneigentümergesellschaft, resp. dem Verwalter mit Schreiben vom 23.04. und 21.05.2025 die Gelegenheit zu Äußerung gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben und der Mitwirkungspflicht wurde nicht nachgekommen. Die betroffenen Eigentümer konnten, selbst nach Anschreiben der Mieter, nicht ermittelt werden

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

In dem hier vorliegenden Fall werden die ursprünglich geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen geändert. Die Verkürzung erfolgt um insgesamt 21 m. Die Erhöhung und Verkürzung der Schallschutzwand K1 auf 5 m Höhe von Bahn-km 12,0+05 bis 12,0+79 ist seit mehreren Jahren realisiert. Hierzu sind Beschwerden der Nachbarschaft nicht bekannt.

Aus den Änderungen resultieren geringfügig (unwesentlich) höhere Beurteilungspegel ($\leq 0,4$ dB) oberhalb der Grenzwerte und erstmalige Betroffenheiten an zwei Etagenseiten des Gebäudes Leobschützer Straße 24.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da die Betroffenen im Rahmen des Verfahrens soweit möglich gehört wurden (vgl. B.1.3) und die sich aus der Änderung ergebenden Beeinträchtigungen als unwesentlich einzuschätzen sind, kann eine Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses ergehen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG vorsieht.

Darüber hinaus sieht die Änderung die Verkürzung einer Schallschutzwand vor. Insoweit werden ursprünglich geplante Eingriffe unterlassen. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Beeinträchtigungen der weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind mit dem Änderungsvorhaben daher nicht verbunden. Die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz, Fachbereich Freiland Artenschutz, bestehen gegen die beantragte Verkürzung der Schallschutzwand um 21 m keine Einwendungen. Unabhängig davon wird in Bezug auf die Gesamtmaßnahme auf die Barrierewirkung für bodengebundene Kleintiere, Vermeidung von Vogelschlag an transparenten Elementen und die Vermeidungsgebot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hingewiesen.

Die Gesamtmaßnahme wird mit der beantragten Planänderung nur in Bezug auf die beantragte Verkürzung der Schallschutzwand K1 geändert und nur über diese ist mit dieser Plangenehmigung zu entscheiden. Durch die Änderung werden bisher geplante Eingriffe in Natur und Landschaft unterlassen. Insoweit sind, wie auch durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz zutreffend festgestellt, Nebenbestimmungen zum Artenschutz nicht erforderlich.

B.4.3 Immissionsschutz

Die beantragte Verkürzung der Schallschutzwand K1 um insgesamt 21 m im Bereich des Rübländer Grabens wird aus technischen Gründen erforderlich. Der an dieser Stelle vorhanden Durchlass muss besonders überwacht werden und die vorhandenen Böschungen müssen bereits mittels Randwegkonstruktion gehalten werden. Aufgrund dieser Tatsachen sind Gründungsarbeiten für eine Schallschutzwand im nahen

Umfeld des vorhandenen Durchlassbauwerks nicht möglich. Aus nachvollziehbaren Gründen (bautechnische und logistische Probleme der Bauausführung (Standflächen und Zuwegung)) werden seitens der Vorhabenträgerin Konstruktionen mit deutlich größeren Abmessungen (Längen von 16 m) ebenfalls ausgeschlossen.

Die Erhöhung der Schallschutzwand K 1 auf 5 m Höhe von Bahn-km 12,0+05 bis 12,0+79 ist bereits vor mehreren Jahren hergestellt worden. Naturgemäß wird damit ein höheres Schutzziel erreicht.

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr.20240176-VVS-3 vom 14.08.2025 der KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH) vorgelegt, in der die Auswirkung der beabsichtigten Verkürzung und die Erhöhung der Schallschutzwand betrachtet werden. Den Betrachtungen wurden Verkehrszahlen aus dem Prognosezeitraum 2030 unter Berücksichtigung des Deutschlandtakts zugrunde gelegt.

Untersucht wurden zwei Varianten. Dabei geht die erste Variante davon aus, dass die Schallschutzwand K1 lediglich verkürzt aber nicht erhöht wird und die zweite Variante umfasst die beantragte Konstellation (Erhöhung und Verkürzung). In einem zweiten Schritt wurden die sich daraus ergebenden Kosten der Variante aus der Planfeststellung gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass mit der beantragten Variante die geringsten Kosten je gelöstem Schutzfall ermittelt wurden.

Unter Berücksichtigung des Deutschlandtakts und dem nunmehr beantragten Schallschutzkonzept ergeben sich lediglich an vier Gebäuden geringfügige Änderungen des Beurteilungspegels, bei gleichzeitiger Grenzwertüberschreitung der 16. BImSchV, gegenüber der dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten schalltechnischen Untersuchung (Leobschützer Straße 4A, Differenz von 0,1 dB, Leobschützer Straße 22, Differenz von 0,4 dB; Leobschützer Straße 24, Differenz von 0,4 dB). Erstmalige Betroffenheiten ergeben sich an den Gebäuden Leobschützer Straße 24.

Durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz, Abteilung I – Umweltpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz wird bemängelt, dass keine alternativen Maßnahmen in dem Bereich des Entfalls der Schallschutzwand untersucht worden sein. Sie empfiehlt daher Schallschutzmaßnahmen der Tabelle 8 der Anlage 2 zur 16. BImSchV (besonders überwachtes Gleis (büG), Schienenstegdämpfer und Schienenstegabschirmung) oder niedrige Schallschutzwände in die Betrachtung aufzunehmen.

Für die hier vorliegende Planänderung ist die Berechnungsvorschrift Schall 03 (1990) anzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der sogenannten innovativen Lärmschutzmaßnahmen auf die Ausführungen in B.4.7.1 der Planrechtsentscheidung vom 05.07.2016 (511ppa/007-3364). Insoweit ist deren Berücksichtigung nicht möglich.

Die Schallschutzmaßnahme besonders überwachte Gleis (büG) ist entsprechend dem Schallschutzkonzept (vgl. A.4.6 lit. ab)) des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.07.2016 (511ppa/007-3364) für das Gesamtvorhaben bereits von Bahn-km 7,7+60 bis 12,5+00 festgesetzt worden. Auf die Festlegung des besonders überwachten Gleises in den S-Bahngleisen wurde abgesehen (vgl. B.4.7.2 lit c)). Die Festlegung dieser Maßnahme für einen Bereich von 21 m Wegfall einer Schallschutzwand, zzgl. Überstandslänge, hält die Planfeststellungsbehörde für die S-Bahn, auch ohne vertiefte gutachterliche Prüfung, nicht für verhältnismäßig.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz, Abteilung IV – Mobilität äußert Bedenken hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Verkehrszahlen der S-Bahn.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für das Schallgutachten die vom BMV zur Verfügung gestellten Daten zur Bundesprognose 2030 inkl. der Ergebnisse zum Deutschlandtakt verwendet wurden. Durch den Bundesgutachter werden Zugzahlenwerte als Mittel aller Wochentage (einschließlich Sonntag) angegeben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Mittelwertbildung und damit die Betriebsprognose nicht zu beanstanden.

In der Gesamtschau, insbesondere unter Berücksichtigung der nur geringfügigen Überschreitung der Grenzwerte von 0,4 dB an den zuvor genannten Gebäuden, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit am Ende der Schallschutzwand bei Bahn-km 12,1+00 festzuhalten. Sie genehmigt daher die Verkürzung bei gleichzeitiger Erhöhung der Schallschutzwand K1. Den verbleibenden Überschreitungen der Grenzwerte kann durch passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach begegnet werden.

B.4.4 Denkmalschutz

Das Landesdenkmalamt verweist auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09.10.2014. Demnach stellen die Schallschutzwände insgesamt in ihrer weitgehend geschlossenen Ausführung nach wie vor eine

wesentliche Beeinträchtigung des denkmailgeschützten Erscheinungsbildes der Bahnhofanlage dar. Darüber hinaus berühre das Projekt keine bodendenkmalpflegerischen Belange.

Die hier gegenständlichen Änderungen der Schallschutzwände befinden sich ca. 300 m vom Ende des Bahnsteigs entfernt. Begründete Beeinträchtigungen aus der Erhöhung und der Verkürzung der Schallschutzwand sind durch das Landesdenkmalamt nicht vorgetragen worden. Diese können auch durch die Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wurde über die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016, Az. 511ppa/007-3364 abschließend entschieden.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz, Abteilung I – Umweltpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz weist auf die Ersatzbaustoffverordnung und deren Vollzugshinweise sowie einem Beprobungskonzept und dem Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ hin. Mit der hier gegenständlichen Planänderung sind keine Baumaßnahmen verbunden. Insoweit sind aus diesem Verfahren Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden Rechte Dritter nur unwesentlich beeinträchtigt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt. Insoweit wird auf die Ausführungen in B.4.1 verwiesen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsgenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 15.10.2025

Az. 511ppa/007-2300#015

VMS-Nr. 3533809